

1701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 7. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Normverbrauchsabgabengesetz und das Weinsteuergesetz 1992 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Einkommensteuergesetz 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 lit. c lautet der zweite Satz:

„Die Forderungen wurden aus Umsätzen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, aus innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen gemäß Artikel 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie aus Leistungen im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erworben.“

b) In Z 11 lautet der Klammerausdruck „(§ 12 Abs. 1 und Artikel 12 des Umsatzsteuergesetzes 1994)“.

c) In Z 12 tritt an die Stelle der Wortfolge „wenn die Vorsteuer nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtigt wird;“ die Wortfolge „wenn die Vorsteuer nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 berichtigt wird;“

2. Im § 20 Abs. 1 Z 3 lautet der letzte Satz:

„Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß Artikel 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erbracht werden.“

3. Nach § 94 wird als § 94 a eingefügt:

„§ 94 a. (1) Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat insoweit keine Kapitalertragsteuer abzuführen, als folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund- oder Stammkapital eine unter Z 3 fallende Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.
2. Bei den Kapitalerträgen handelt es sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
3. Die Muttergesellschaft ist eine ausländische Gesellschaft, die die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 6), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
4. Die in Z 1 genannte Beteiligung muß während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens zwei Jahren bestehen.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat der zum Abzug Verpflichtete die Kapitalertragsteuer in folgenden Fällen einzubehalten:

1. Im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung ist die Frist von zwei Jahren (Abs. 1 Z 4) noch nicht abgelaufen.
2. Es liegen Gründe vor, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Mißbräuchen sowie in den Fällen verdeckter Ausschüttungen (§ 8 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Verordnung anordnet.

In diesen Fällen ist eine der Richtlinie (Abs. 1 Z 3) entsprechende Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Antrag der Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaft durch ein Steuerrückerstattungsverfahren herbeizuführen.“

4. Es sind anzuwenden

a) Z 1 auf Erwerbe sowie Anschaffungen und Herstellungen,

b) Z 2 auf Ausfuhrumsätze, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vorgenommen bzw. erbracht werden.

c) Z 3 auf Ausschüttungen, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zufließen.

Artikel II

Körperschaftsteuergesetz 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind

a) an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind,

b) an anderen ausländischen Körperschaften, die die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 6), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.“

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 sind Erträge aus einer internationalen Schachtelbeteiligung nicht von der Körperschaftsteuer befreit, wenn Gründe vorliegen, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Mißbräuchen durch Verordnung anordnet. In diesem Fall ist eine Entlastung von einer der Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer folgendermaßen herbeizuführen: Die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf jene inländische Körperschaftsteuer angerechnet, die auf die aus der internationalen Schachtelbeteiligung bezogenen Einkünfte entfällt. Die anrechenbare ausländische Steuer ist bei Ermittlung der Einkünfte den Erträgen aus der internationalen Schachtelbeteiligung hinzuzurechnen.“

2. § 21 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Bei beschränkt Steuerpflichtigen gilt hinsichtlich jener Einkünfte, die einer im Inland unterhaltenen Betriebsstätte zuzurechnen sind, folgendes:

a) Handelt es sich bei der beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft um eine Gesellschaft, die die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 6), in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, ist abweichend von Z 1 § 10 anzuwenden.

b) Besteht hinsichtlich der Betriebsstätte nach handelsrechtlichen Vorschriften eine Verpflichtung zur Buchführung, sind alle Einkünfte als gewerbliche Einkünfte zu behandeln. Der Gewinn ist nach § 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu ermitteln.“

3. Z 1 und 2 ist auf Beteiligungserträge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vereinnahmt werden.

Artikel III

Umgründungssteuergesetz

Das Umgründungssteuergesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. XXX, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „hinsichtlich inländischer Betriebsstätten“ die Wortfolge „hinsichtlich inländischer Betriebsstätten und sonstiger Vermögensteile“.

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. errichtende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1954, wenn ein Betrieb übertragen wird,

2. verschmelzende Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1954, wenn

— ein Betrieb übertragen wird oder

— Hauptgesellschafter eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft oder eine ausländische Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 1) ist; inländisches Vermögen ist dabei stets wie Betriebsvermögen zu behandeln,

3. vergleichbare Umwandlungen ausländischer Körperschaften im Ausland hinsichtlich inländischer Betriebsstätten oder sonstiger Vermögensteile.

Voraussetzung ist, daß die Möglichkeit der Besteuerung der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird oder daß der Rechtsnachfolger eine ausländische Gesellschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union im

Sinne des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 1) ist.“

3. § 12 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. Kapitalanteile, das sind Anteile an inländischen und vergleichbaren ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, weiters an anderen ausländischen Gesellschaften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 1),
- wenn sie mindestens ein Viertel des gesamten Nennkapitals oder des rechnerischen Wertes der Gesamtanteile umfassen oder
 - wenn die eingebrachten Anteile der übernehmenden Gesellschaft für sich oder gemeinsam mit ihr bereits vor der Einbringung gehörenden Anteilen unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, vermitteln oder erweitern.“

4. § 12 Abs. 3 Z 2 lautet:

- „2. Ausländische Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind, wenn mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht sowie andere ausländische Gesellschaften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 1).“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Für Personen, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich der in Kapitalanteilen enthaltenen stillen Reserven eingeschränkt ist, gilt folgendes:

1. Wird das Besteuerungsrecht im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeschränkt, sind auf das inländische und das ausländische Vermögen die Abs. 1 und 3 anzuwenden.
2. Wird das Besteuerungsrecht im Verhältnis zu anderen als in Z 1 angeführten Staaten eingeschränkt, sind für das inländische und das ausländische Vermögen die nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Werte anzusetzen.

(3) Abweichend von Abs. 1 gilt bei der Einbringung von inländischem und ausländischem Vermögen folgendes:

1. Alle unter Abs. 2 Z 1 fallende Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 das inländische und das ausländische Vermögen mit dem nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert ansetzen, wenn die Einbringung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.
2. Alle nicht unter Abs. 2 fallenden Personen können vorbehaltlich des Abs. 4 das ausländische Vermögen mit dem nach § 6 Z 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 maßgebenden Wert ansetzen, wenn die Einbringung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und mit dem in Betracht kommenden ausländischen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das dafür die Anrechnungsmethode vorsieht oder eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde.
3. Zum ausländischen Vermögen zählen ausländische Betriebe, Teilbetriebe; Anteile an ausländischen Mitunternehmenschaften und mindestens ein Viertel des gesamten Nennkapitals umfassende Kapitalanteile an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vergleichbar sind. Inländisches Vermögen ist das übrige Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2.“

c) Im Abs. 4 Z 2 tritt jeweils an die Stelle der Zitierung „Abs. 2“ die Zitierung „Abs. 2 Z 2“.

6. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Spaltende und übernehmende Körperschaften können unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ausländische Gesellschaften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S 1) sein.“

7. Z 1 bis 6 sind auf Umgründungen anzuwenden, wenn die zugrundeliegenden Beschlüsse oder Verträge nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zustande gekommen sind.

Artikel IV**Bewertungsgesetz 1955**

Das Bewertungsgesetz 1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 68 Abs. 4 Z 1 lautete der zweite Satz:

„Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, innergemeinschaftliche Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß Artikel 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) erbracht werden.“

2. Z 1 ist erstmalig bei der Feststellung von Einheitswerten auf Zeitpunkte nach dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union anzuwenden.

Artikel V**Normverbrauchsabgabengesetz**

Das Normverbrauchsabgabengesetz, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Ausfuhrlieferungen. § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 UStG 1994 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Ausfuhrlieferungen auch Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Abs. 3 UStG 1994) gelten.“

2. § 13 lautet:

„Mitwirkung anderer Behörden

§ 13. (1) Im Falle einer erstmaligen Zulassung zum Verkehr im Inland hat die Zulassungsbehörde zu überprüfen, ob eine Bescheinigung im Sinne des

§ 10 vorliegt. Liegt keine Bescheinigung vor, so hat die Zulassungsbehörde auf Grund der zur Zulassung vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob das Kraftfahrzeug von einem inländischen Unternehmer im Inland erworben wurde oder von einem inländischen Unternehmer angemietet worden ist.

(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Finanzamt, das für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig ist, jedenfalls halbjährlich Zulassungsfälle zu übermitteln, bei denen die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland vorgenommen wurde und

- a) weder eine Bescheinigung im Sinne des § 10 vorliegt
- b) noch sich aus den zur Zulassung vorgelegten Unterlagen ergibt, daß das Kraftfahrzeug von einem inländischen Unternehmer im Inland erworben wurde oder von einem inländischen Unternehmer angemietet worden ist.“

3. Z 1 tritt mit dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

Artikel VI**Weinsteuergesetz 1992**

Das Weinsteuergesetz 1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

§ 12 samt Überschrift lautet:

„Geltungsdauer

§ 12. Dieses Bundesgesetz ist auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1992 und vor dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union verwirklicht werden.“

VORBLATT

Probleme:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zieht im Bereich der von der Regierungsvorlage betroffenen Steuergesetze Anpassungserfordernisse nach sich.

Ziele:

Die betreffenden Steuergesetze sollen an die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union angepaßt werden.

Lösungen:

Das Einkommensteuergesetz, das Bewertungsgesetz sowie das Normverbrauchsabgabengesetz wird an bestimmte Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer (insbesondere an das Binnenmarktkonzept) angepaßt. Durch entsprechende Regelungen im Einkommensteuergesetz, im Körperschaftsteuergesetz und im Umgründungssteuergesetz werden die Mutter-Tochter-Richtlinie und die Fusionsrichtlinie innerstaatlich umgesetzt. Die Weinsteuer läuft aus.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Wegfall der Weinsteuer bewirkt einen Abgabenausfall von zirka 250 Millionen Schilling. Die Kosten der übrigen Maßnahmen sind nicht exakt quantifizierbar. Die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie dürfte im Hinblick darauf, daß sich die Wirkungen in beträchtlichem Maße bereits aus mehreren Doppelbesteuerungsabkommen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben, budgetäre Auswirkungen von jedenfalls unter 500 Millionen Schilling nach sich ziehen. Hinsichtlich der Umsetzung der Fusionsrichtlinie kann davon ausgegangen werden, daß steuerbelastende Umgründungsvorgänge bisher vermieden worden sind; es wird daher daraus kein nennenswerter Abgabenausfall entstehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Regierungsvorlage hat im Bereich der betroffenen Steuergesetze eine Anpassung an die Normen der Europäischen Union zum Ziel. Den Schwerpunkt der Regierungsvorlage bildet die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie der Fusionsrichtlinie im österreichischen Ertragsteuerrecht. Überdies werden im Einkommensteuergesetz, im Bewertungsgesetz sowie im Normverbrauchsabgabengesetz bestimmte Neuerungen aus dem Bereich der Umsatzsteuer (insbesondere das Binnenmarktkonzept) eingearbeitet. Die in der derzeitigen Konzeption dem Recht der Europäischen Union nicht bekannte Weinsteuer läuft mit dem Wirksamwerden des Beitritts aus.

Besonderer Teil

Einkommensteuergesetz 1988

(Artikel I)

Zu Z 1 und 2 (§ 6 Z 2 lit. c, § 6 Z 11, § 6 Z 12, § 20 Abs. 1 Z 3):

Die Zitierungsänderungen stehen im Zusammenhang mit der Schaffung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Inhaltliche Änderungen sind damit in den Bereichen des § 6 Z 2 lit. c und des § 20 Abs. 1 Z 3 nur insoweit verbunden, als die bisherige Steuerbefreiung des § 6 Z 3 UStG 1972 größtenteils in der Verlegung des Leistungsortes in das Ausland (§ 3 a UStG 1994) — allerdings nicht völlig kongruent — aufgegangen ist. In ihrem Kernbereich bleiben die bisherigen Regelungen erhalten.

Zu Z 3 (§ 94 a):

Der neu eingefügte § 94 a setzt die „Mutter-Tochter-Richtlinie“ beim grenzüberschreitenden konzerninternen Dividendenfluß innerhalb der Europäischen Union im Bereich der Kapitalertragsteuer um. Eine konzerninterne Gewinnausschüttung einer österreichischen Tochtergesellschaft wird demgemäß von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht freigestellt. Begünstigt sind Gewinnausschüttungen nur, wenn sie an einen in der Europäischen Union ansässigen Anteilseigner erfolgen, der in einer Rechtsform besteht, auf die die Mutter-Tochter-Richtlinie anzuwenden ist (Anhang zu Artikel 2 der Richtlinie). Dazu gehören im allgemeinen keine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sodaß diese Rechts-

form aus Reziprozitätserwägungen auch auf österreichischer Seite nicht kapitalertragsteuerfrei gestellt wird. Die Bezugnahme auf Artikel 2 der Richtlinie bewirkt weiters, daß die Abzugsbefreiung nur dann wirksam wird, wenn die Muttergesellschaft in einem Mitgliedstaat der EU „ansässig“ (unbeschränkt steuerpflichtig, also auch nicht persönlich steuerbefreit) ist. Der betreffende Mitgliedstaat darf nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Nichtmitgliedstaat verpflichtet sein, diese Gesellschaft als nichtansässig zu behandeln (zB eine „Briefkastengesellschaft“ in Deutschland mit tatsächlicher Geschäftsleitung in der Schweiz). Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kapitalertragsteuerentlastung ist eine durch mindestens zwei Jahre unmittelbar gehaltene Mindestbeteiligung von 25% am Grund- oder Stammkapital der österreichischen Tochtergesellschaft.

Auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie sieht Absatz 2 mehrere Fälle vor, in denen die richtlinienkonforme Kapitalertragsteuerentlastung nicht im Freistellungs-, sondern im Rückerstattungsverfahren vor sich gehen soll. Hiedurch sollen vor allem dem inländischen Haftungspflichtigen unangenehme Haftungsfolgen erspart werden, die auftreten könnten, wenn die Abgabenbehörde nachträglich eingehende Überprüfungen anstellt und unter Berufung auf die erhöhte Mitwirkungspflicht bei Auslandsbeziehungen umfangreiches Informationsmaterial über die wirtschaftliche Funktion des ausländischen Anteilseigners — der noch dazu zu diesem Zeitpunkt bereits liquidiert sein könnte — abverlangt.

Körperschaftsteuer

(Artikel II)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 3):

Die „Mutter-Tochter-Richtlinie“ verlangt, daß ein begünstigter grenzüberschreitender konzerninterner Dividendenfluß nicht nur anlässlich der Ausschüttung von der Quellenabzugsbesteuerung, sondern auch die Gewinnausschüttung bei der empfangenden Muttergesellschaft von der Körperschaftsbesteuerung zu entlasten ist. Diese Entlastung erfolgt auf österreichischer Seite grundsätzlich im Wege des internationalen Schachtelprivilegs. In jenen Fällen, in denen ein Anreiz für eine

Umleitung steuerpflichtiger Einkünfte zu ausländischen Tochtergesellschaften mit anschließender Rückleitung als steuerfreie Schachteldividende bestehen könnte, wird allerdings die in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehene alternative Entlastungsmethode, nämlich jene der Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuervorbelastung, gewählt. Der Methodenwechsel setzt dann ein, wenn — in einer Verordnung zu definierende — Verdachtgründe für eine Steuerhinterziehung oder Mißbräuche vorliegen. Diese Regelung soll im Hinblick auf die Mutter-Tochter-Richtlinie an die Stelle des bisher undifferenzierten Ausschlusses der Schachtelbegünstigung im Verhältnis zu schwerpunktmäßig Kapitalvermögen verwaltenden ausländischen Tochtergesellschaften treten. Die Belastung ist durch Gegenüberstellung der ausländischen Körperschaftsteuer zu dem nach österreichischem Steuerrecht ermittelten („adjustierten“) Einkommen der Tochtergesellschaft darzustellen. Sofern im ausländischen Körperschaftsteuerrecht nicht anlässlich jeder Gewinnausschüttung eine einheitliche Ausschüttungsbelastung hergestellt wird, wird regelmäßig die Steuerbelastung jenes Einkommens als Ausschüttungsvorbelastung angesehen werden können, das in dem der Ausschüttung unmittelbar vorangehenden Wirtschaftsjahr erzielt worden ist. Die Berechnung der Ausschüttungsvorbelastung muß erforderlichenfalls im Rahmen der erhöhten Mitwirkungspflicht bei Auslandsbeziehungen von Parteienseite vorgenommen werden.

Die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuervorbelastung wird nicht zwingend, sondern nur über Antrag vorgesehen. Denn es kann durchaus Fälle geben, in denen es kostengünstiger ist, eine 34%ige österreichische Besteuerung in Kauf zu nehmen als den mit dem Anrechnungsverfahren verbundenen administrativen Aufwand zu tragen: zB bei verhältnismäßig geringfügigen, in verdeckter Form erfolgten Ausschüttungen. Wird eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuervorbelastung beantragt, ist diese zunächst als zusätzliche Betriebseinnahme in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Antrag auf Anrechnung der ausländischen Steuer wird innerhalb der Bemessungsverjährung jener Körperschaftsteuer möglich sein, auf die die Anrechnung vorgenommen werden kann. Damit wird stets die Möglichkeit der nachträglichen Steueranrechnung gewahrt, wenn im Rahmen einer erst nach Jahren stattfindenden Betriebsprüfung die Steuerbefreiung nach Abs. 2 versagt werden sollte.

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 1 Z 2):

Aus der „Mutter-Tochter-Richtlinie“ ergibt sich, daß ein Dividendenfluß im „Empfangsstaat“ auch dann nicht besteuert werden darf, wenn die Beteiligung in einer in diesem Staat gelegenen Betriebsstätte gehalten wird, und diese Betriebs-

stätte einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft zuzurechnen ist. Aus diesem Grund wird die Anwendbarkeit des § 10 auf inländische Betriebsstätten beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, ausgedehnt. Es wird damit sowohl die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 Abs. 1 („Nationale Schachtelbegünstigung“) als auch die Ertrags- und Veräußerungsgewinnbefreiung nach § 10 Abs. 2 („Internationale Schachtelbegünstigung“) hergestellt.

Umgründungssteuergesetz

(Artikel III)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 4):

Die auf inländische Betriebsstätten beschränkte Wirkung des Artikels I bei Auslandsverschmelzungen soll sich auch auf sonstiges Vermögen der ausländischen übertragenden Körperschaft erstrecken, vor allem auf Mietwohngrundstücke und Beteiligungen an inländischen Körperschaften, soweit hinsichtlich letzterer der Republik Österreich überhaupt ein Besteuerungsrecht zukommt.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Die Neufassung des § 7 Abs. 1 bewirkt folgendes:

Es soll im Sinne der schon im Steuerreformgesetz 1993 angebahnten Gleichstellung der verschmelzenden Umwandlung auf unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Hauptgesellschafter mit Verschmelzungen auf die Muttergesellschaft im Sinne des Artikels I in einem weiteren Schritt für diese Umwandlungsart das bisherige Erfordernis der Übertragung eines Betriebes entfallen, sodaß Art II unabhängig von der Eigenschaft des zu übertragenden Vermögens anwendbar ist.

Weiters soll der Geltungsbereich des Artikels II bei Auslandsumwandlungen — entsprechend der Erweiterung bei Auslandsverschmelzungen im Artikel I — auf das gesamte inländische Vermögen der ausländischen übertragenden Körperschaft erweitert werden.

Schließlich kommt es zu Änderungen im Bereich einer weiteren Grundvoraussetzung für die Annahme einer Umwandlung, nämlich bei der Erfassbarkeit der stillen Reserven beim Rechtsnachfolger. Die Voraussetzung des Weiterbestehens des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich beim Rechtsnachfolger ist an sich auf inländische körperschaftsteuerbefreite Rechtsnachfolger bezogen, sie kann aber bei verschmelzenden Umwandlungen auf einen ausländischen Hauptgesellschafter unter Umständen eine weitergehende Bedeutung haben. Aus der Neuformulierung soll deutlicher erkennbar werden, daß bei Umwandlungen inländischer Gesellschaften auf den ausländischen Hauptgesellschafter ausländische Betriebsstätten der übertragenden Gesellschaft — im Sinne des bisherigen Verständnisses — der Besteuerung

unterliegen, ohne daß die Geltung des Artikels II im übrigen eingeschränkt ist. Weiters soll der Besteuerungsvorbehalt entsprechend der „Fusions-Richtlinie“ gegenüber den EU-Gesellschaften, die Hauptgesellschafterstellung einnehmen, nicht gelten. Sollte nach einer Umwandlung auf eine EU-Gesellschaft an sich nicht betriebliche Vermögensteile im Inland verbleiben, so sind diese nicht „isolierend“ zu betrachten, sondern gelten zur Sicherung der Erfäßbarkeit der stillen Reserven weiterhin als Betriebsvermögen.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 3):

Der Tatbestand der Beteiligungseinbringung soll in drei Punkten geändert werden:

Erstens soll der Kreis der einbringungsfähigen Anteile auf solche an EU-Gesellschaften erweitert werden, die nicht unter den Begriff der Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften fallen.

Zweitens soll der gegenwärtig auf eine Beteiligung am Nennkapital abgestellte Anteilsbegriff um die Bezugnahme auf den rechnerischen Wert der Gesamtanteile erweitert werden. Damit wird Surrogatkapital (vor allem Substanzgenußrechte), das von der Gesellschaft ausgegeben worden ist, deren Anteile übertragen werden, in die Vergleichsrelation einbezogen.

Drittens soll in Entsprechung der Fusions-Richtlinie als einbringungsfähige Beteiligung auch ein unter der 25%-Grenze liegender Anteil anerkannt werden, wenn

- einer an dieser Körperschaft bisher noch nicht beteiligten übernehmenden Körperschaft oder
- einer an dieser Körperschaft bisher schon beteiligten übernehmenden Körperschaft

durch den einbringungsbedingten Ersterwerb bzw. Zusatzerwerb von Anteilen die Mehrheit der Stimmrechte an dieser zukommen oder — bei vor der Einbringung bereits bestehender Mehrheit der Stimmrechte — erweitert werden. Dabei werden alle auf einen Stichtag bezogenen Übertragungen als Einheit zu sehen sein.

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 3 Z 2):

Der Kreis der übernehmenden ausländischen Körperschaften soll auf jene in der Fusions-Richtlinie aufgezählten EU-Gesellschaften erweitert werden, die nicht unter den Kapitalgesellschaften- bzw. Genossenschaftsbegriff fallen.

Zu Z 5 (§ 16 Abs. 2 bis 4):

In Umsetzung der Fusions-Richtlinie soll die einbringungsbegründete Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik für Anteile an der übernehmenden Körperschaft im Verhältnis zum Ausland nicht für Anteile gelten, für die das Besteuerungsrecht einem Mitgliedstaat der EU zusteht. In diesen Fällen kommt es somit grundsätzlich zur Buchwertfortführung. Es soll dabei allerdings — wie beim Auslandsvermögen „unein-

geschränkt“ Steuerpflichtiger — ein Aufwertungsrecht beim Inlands- und Auslandsvermögen bestehen. Gemäß der bisherigen Konzeption des § 16 Abs. 3 sollen damit wirtschaftliche Doppelbesteuerungen ausgeschlossen werden, die entstehen können, wenn ein Einbringungsvorgang hinsichtlich des inländischen Vermögens im „EU-Ausland“ besteuert wird. Diese Ergänzung des § 16 Abs. 2 und 3 macht eine Anpassung der Bestimmungen über die Wertansätze bei Einbringungen durch Mitunternehmensschaften erforderlich.

Zu Z 6 (§ 32 Abs. 4):

Die Erweiterung des Kreises der spaltenden und übernehmenden Körperschaften auf in der Richtlinie genannte EU-Gesellschaften trägt der EU-Mitgliedschaft Österreichs Rechnung. Ihre Wirkung beschränkt sich daher bis zur Novellierung des Spaltungsgesetzes auf die Steuer-Spaltung im Sinne des § 32 Abs. 2.

Bewertungsgesetz

(Artikel IV)

Zu Z 1 (§ 68 Abs. 4 Z 1):

Die Zitierungsänderungen stehen im Zusammenhang mit der Schaffung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Inhaltliche Änderungen sind damit nur insoweit verbunden, als die bisherige Steuerbefreiung des § 6 Z 3 UStG 1972 großteils in der Verlegung des Leistungsortes in das Ausland (§ 3 a UStG 1994) — allerdings nicht völlig kongruent — aufgegangen ist. In ihrem Kernbereich bleibt die bisherige Regelung erhalten (siehe auch Erläuterungen zu Art. I Z 1 und 2).

Normverbrauchsabgabengesetz

(Artikel V)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1):

Die Zitierungsänderungen stehen im Zusammenhang mit der Schaffung des Umsatzsteuergesetzes 1994. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 2 (§ 13):

Die Meldungen der Zulassungsbehörden sollen auf jene Fälle eingeschränkt werden, bei denen sich auch nicht aus den Zulassungsunterlagen ergibt, daß bereits Normverbrauchsabgabe bezahlt worden ist. Damit soll die Auswertung der Meldungen erleichtert werden.

Weinsteuergesetz

(Artikel VI)

Zu Art VI:

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die Geltungsdauer des Weinsteuergesetzes mit dem Wirksamwerden des Beitritts begrenzt.